

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 04.12.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

186.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	541
187.	Bekanntmachung der Nutzungsordnung für das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum Helmstedt Stadtjugendpflege	549
188.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Helmstedt	553
189.	Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten	557
190.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung)	561
191.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	567
192.	Bekanntmachung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben	571
193.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	572
194.	Öffentliche Bekanntmachung des Bodenneuordnungsplans und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenneuordnungsverfahren „Huy-Mitte“ Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 035	574

195.	Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Helmstedt	576
196.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Sitzung des Kreistages	582

B. Nichtamtlicher Teil

186.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Helmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentli-

Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
 - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2019

L.S.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	15,00 €
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	7,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	13,00 €
1.2.4	größer als Format DIN A0	17,00 €
1.3	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
1.3.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1,00 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 20,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €

4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	35,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonst. Quittungen	2,00 €
12.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	25,00 €

	<u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
17.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt	
17.1	Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
17.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 € bis 150,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 17.5 zu erheben.	
17.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € bis 250,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Helmstedt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
18.3	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00 €
	<u>Anmerkung zu 18.1 und 18.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

18.4	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
18.4.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
18.4.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
18.4.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
	für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
19.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde <u>Anmerkung:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 €

**187. Bekanntmachung der
Nutzungsordnung
für das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum Helmstedt Stadtjugendpflege**

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum (JFBZ) als öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege.

Die Nutzung des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums durch Dritte hat der Rat auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Räume des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums (JFBZ) und die in der Anlage aufgeführten Gegenstände werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des JFBZ im Auftrage der Stadt Helmstedt an Vereine und andere Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben. Eine Vergabe an politische Parteien, Gruppierungen oder für politische Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Vertrag wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Stadt Helmstedt wirksam.
- (3) Die vergebenen Räume stehen am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Hausleitung in der Regel nicht länger als bis 21.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stadt Helmstedt abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.
- (5) Die Weisungen der mit der Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die vergebenen Räume zu betreten.

2. Entgelte

- (1) Die Höhe des Entgelts wird unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Nutzer zu einer der nachstehenden drei Gruppen wie folgt festgelegt:

Gruppeneinteilung:

Gruppe A	Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen ohne einen Gewinn zu erzielen
Gruppe B	Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen
Gruppe C	Sonstige Nutzer

Für Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen und dabei einen Gewinn erzielen sowie für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung über die Eingruppierung treffen die hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Basis des Konzeptes des JFBZ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

<u>Vermietung von Räumen</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Saal	--	30	50
Gruppenraum	--	10	20

<u>Verleih der Zelte und Festzeltgarnituren</u>	<u>Gruppe A + B</u>
	Euro
Zelt	5
Festzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	2

Die Gebühren sind bei Abholung oder Zurückbringen in bar zu entrichten. Die Entleih- und Rücknahmezeiten sind Montag bis Freitag. Die genauen Zeiten sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Zelte sind ausreichend getrocknet zurückzugeben. In der Zeit von November bis April erfolgt keine Ausleihe.

<u>Verleih von musikalischem Equipment</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
	Euro	Euro
Kleine Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 1-3, 5)	--	60
Große Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 2x1-3, 2x4-5)	--	100

Bestandteile:

1. Endstufe (Verstärker)
2. Dynacordboxen (1 Paar mit Kabel)
3. Mischpult (8 Mic, 2 Line), Schlagzeug
4. Monitorbox (3 Wege, 300 Watt)
5. Mikrofone (6x Shure SM 58)

Die Einzelteile werden nur von fachkundigem Personal zusammengestellt, an die jeweiligen Personen übergeben, wieder entgegengenommen und auf Vollständigkeit

und Funktionsfähigkeit überprüft. Für entstandene Schäden trägt der Ausleiher die volle Haftung. Einzelteile der Gesangsanlagen werden nicht verliehen.

- (2) Der Kostensatz gilt für einen Kalendertag. Die Entgelte sind im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen oder bar bei Abholung zu entrichten.
- (3) Die Miet- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die kostenlose Überlassung.

3. Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die in § 1 genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände (nachfolgend **überlassene Objekte** genannt) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Objekte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Objekte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Objekten sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

4. Nutzung

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie auszuleihende Gegenstände werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die überlassenen Räume sind sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausleitung mitzuteilen.
- (2) Außerdem ist das absolute Rauch-/Alkoholverbot für das gesamte Haus inkl. Grundstück zu beachten.
- (3) Die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Speisen und Getränke dürfen von den Nutzern und den übrigen Besuchern nur nach Absprache mit der Hausleitung mit ins Haus gebracht werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Helmstedt und von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt sind, bedient werden.

5. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsanordnung vom 11./12.03.2010 außer Kraft.

Rechtsbehelf

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl S. 367) in der jeweiligen Fassung Klage erhoben werden.

Helmstedt, den 29.11.2019

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

188.

**Bekanntmachung der
Satzung**

über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 28.06.2019

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) – in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Für die Benutzung der von der Stadt Helmstedt durchgeführten Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Jahrmärkten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Entstehen der Stadt Helmstedt für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes sind grundsätzlich monatlich im voraus zu entrichten und zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Termin auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Sofern in Einzelfällen keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren am Markttag an die Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet werden.

Die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte werden zu den in Platzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden.

- (2) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Helmstedt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Stadt Helmstedt sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Helmstedt die zur Veranlagung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig anzugeben.

§ 7

Aufrechnung von Forderungen

Die Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .11.2019

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung vom 28.06.2019 -

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf den Wochenmärkten

1.1 bei Tageszuweisungen	3,28 Euro / lfm
1.2 bei Jahreszuweisungen	1,64 Euro / lfm
1.3 Mindestgebühr	5,00 Euro

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

189.

Bekanntmachung der Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen:

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- 1.2 Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wird für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und für eine tägliche Betreuungsdauer von bis zu 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten einschließlich Sonderdienstzeiten (Früh- und/oder Spätdienst) sind entgeltpflichtig. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch übergangsweise in einer Krippengruppe betreut werden.

Sofern Kinder bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut werden, erfolgt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Erhebung der in der unter Ziff. 1.1 genannten Entgelttabelle ausgewiesenen Kindergartenentgelte für U3-Kinder.

- 1.3 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
 - b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %
- oder
- b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.4 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.5 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.
- 1.6 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.7 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindertagesstättenentgelten nicht enthalten.
- 1.9 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.10 Bei verspäteter Abholung eines Kindes kann ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 17,39 € pro Verspätungsfall und angefangener halber Stunde erhoben werden. Der hierdurch entstandene Betrag wird im jeweiligen Folgemonat fällig.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- 2.2 Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 100,00 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, erfolgt eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende des jeweils laufenden Monats. Im Falle einer Entgelterhebung bei beitragsfreien Kindern für Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden erfolgt, sofern ein Entgeltrückstand von mehr als 50 € für einen längeren Zeitraum als 3 Monate besteht, eine dauerhafte Verringerung der Betreuungszeit auf 8 Stunden ab Beginn des jeweils kommenden Monats. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Entgelte nach Ziffer 1.10.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2019

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Entgeltabelle

(Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten)

	Krippenentgelte		Kindergartenentgelte für <u>U3-Kinder</u>				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
monatliche Entgelthöhe	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 133 € und max. 276 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 153 € und max. 297 €	4,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 143 €	5,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 71 € und max. 164 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 79,12 € und max. 181,52 €	8,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 97 € und max. 220 €	6,75 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 164 €	14 € je angefangene Betreuungsstunde

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

190.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt sowie die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben ist die Purena GmbH, für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal

sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 11.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nachkommt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä., ein Abzug z.B. für die Befüllung von Poolanlagen o.ä. ist allerdings ausgeschlossen, da dieses Wasser durch den Gebrauch (Behandlung, Benutzung) zu Schmutzwasser wird und in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation abgeleitet werden muss), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Absetzzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben gilt der Nachweis als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen bei dem mit der Abrechnung beauftragten Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und frostfrei und fest im Rohrnetz installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Wasserzähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Helmstedt zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Zur Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur frostsicher vorzunehmen. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber der Stadt und dem Wasserversorger (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben, die über die Jahresabrechnung des Wasserversorgers abgerechnet wird.

Für bereits vor dem 01.01.2019 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technischen Merkblatts für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Die beschriebenen Regelungen für eigene Wasserzähler gelten gleichlautend für die Gebührenpflichtigen im Ortsteil Barmke, nur das entsprechend dem „Technischen Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Abwasserentsorgung Helmstedt zu verfahren ist. Die Verplombung des Zählers ist durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb durchführen zu lassen. Der Einbau bzw. Austausch ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählererfassung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt auch hier eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Der Antrag auf Abrechnung ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z.B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind jeweils volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Die/der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestvolumen von 2 m³ (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) betrieben, so wird für die an die Anlage angeschlossene Fläche eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr gewährt, wobei je 2 m³ eine Befreiung für 50 m² erfolgt. Die Gebührenbefreiung entfällt, wenn eine dauerhafte Nutzung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet wird. Aufnahme und Entfall der Niederschlagswassernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (11) Werden Nutzungsanlagen gem. Abs. 10 betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest sowie frostsicher im Rohrnetz installierte und verplombte Wasserzähler nachzuweisen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Befreiung

von der Niederschlagswassergebühr sowie die Anzeigepflichten gelten entsprechend Abs. 10. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den o. g. Bestimmungen, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2019 zu ersetzen. Für die Antragsbearbeitung und die jährliche Gebührenverrechnung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.

- (12) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,42 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,28 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
- a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und die Ortsteile Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 01.01.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2019

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 48 vom 04.12.2019

191.

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 14. Dezember 2015, festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
2. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - a) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
6. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
7. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
8. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt minutengenau, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2015 außer Kraft.

Grasleben, den 25.11.2019

gez. Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro Minute)
1.	Personaleinsatz	0,66 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	2,59 €
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Hubrettungs- einrichtung (HLF 20/16)	12,27 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, TLF 16/24)	3,38 €
2.4	Gerätewagen (GW)	5,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	2,55 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,22 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	8,52 €
3.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung	
	Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmate- rial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a) NBrandSchG), dann wie Ziff. 4.1
5.	Brandsicherheitswache	
5.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Ge- biet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauch- tumsfeuer	pauschal 100,00 € pro ange- fangene 5 Stunden
5.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Ge- biet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
5.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außer- halb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2

192.

**Bekanntmachung der Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am (25.11.2019) für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

§1

Katzenhaltung

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze wiederholt außerhalb des eigenen Grundstücks Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Grasleben, den 25.11.2019

gez. Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

ABl.-Nr. 48 vom 04.12.2019

**193. Bekanntmachung der 1. Änderung
der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Punkt 1.5 erhält folgende Fassung:

Für Geschwister, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Nord-Elm besuchen, und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich das Entgelt für das 1. Geschwisterkind um 25 % und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 50 %.

Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine 3 Jahre alt ist.

§ 2

Die Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Bereinigtes Jahres- einkommen	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Kindergarten vormittags 5 Std. unter Dreijährige	Kindergarten vormittags 6 Stunden unter Dreijährige	Kindergarten Ganztagsplatz 8 Std.	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden *
bis 25.000 €	124,00 €	125,00 €	150,00 €	200,00 €	105,00 €
bis 30.000 €	148,00 €	132,50 €	159,00 €	212,00 €	110,00 €
bis 35.000 €	172,00 €	140,00 €	168,00 €	224,00 €	115,00 €
bis 40.000 €	196,00 €	147,50 €	177,00 €	236,00 €	120,00 €
bis 45.000 €	220,00 €	155,00 €	186,00 €	248,00 €	125,00 €
bis 50.000 €	244,00 €	162,50 €	195,00 €	260,00 €	130,00 €
bis 55.000 €	268,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	135,00 €
bis 60.000 €	292,00 €	177,50 €	213,00 €	284,00 €	140,00 €
über 60.000 €	316,00 €	185,00 €	222,00 €	296,00 €	145,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit, kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit, sichergestellt.

Zusätzliche Entgelte für Sonderdienste:

Frühdienst 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr
1.Spätdienst 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr
2.Spätdienst 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Je angefangene halbe Stunde pro Tag einkommensunabhängige Pauschale in Höhe von 1,00 Euro – Höchstbetrag pro Monat 18,00 Euro für alle in Anspruch genommenen Sonderdienste.

§ 3

Die Änderung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Süplingen, den 25.11.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz (L.S.)

Matthias Lorenz

ABl.-Nr. 48 vom 04.12.2019

**194. Öffentliche Bekanntgabe
des Bodenordnungsplans und Ladung zum Anhörungstermin
im Bodenordnungsverfahren „Huy-Mitte“ Landkreis Harz,
Verf.-Nr. HZ0 035**

(Grundlage: § 59 (3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 59 Flurbereini-
gungsgesetz (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung)

Für das Gebiet des **Bodenordnungsverfahrens „Huy-Mitte“**, Landkreis Harz, Verf.-
Nr. HZ0035, ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und genehmigt worden.

Dieser fasst gemäß § 59 (1) LwAnpG i.V.m. § 58 (1) FlurbG die Ergebnisse des Bodenord-
nungsverfahrens zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anla-
gen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und
regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Bodenordnungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Der Bodenordnungsplan wird hiermit bekannt gegeben.

1. Offenlegungstermine:

Der Bodenordnungsplan liegt vom 07. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 während der Dienst-
stunden (Mo.-Fr. 9 bis 12 Uhr, Di. 13 bis 15:30 Uhr) im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt**

im Zimmer 121 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin
mit Herrn Hansmann, Tel.: 03941-671-348.

Der Bodenordnungsplan liegt ferner am 04. und 05. Februar 2020 von 9:00 bis 12:00 Uhr und
von 13 bis 18 Uhr sowie am 06. Februar von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr im

**Dorfgemeinschaftshaus in Anderbeck
Julius-Lübke-Str. 32, 38838 Huy OT Anderbeck**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Bodenord-
nungsplans erläutert.

2. Anhörungstermin:

Alle nach § 56 (2) LwAnpG i.V.m. § 10 FlurbG an der Bodenordnung Beteiligten (Teilnehmer
nach § 10 Nr.1. sowie Nebenbeteiligte nach § 10 Nr.2. a-f FlurbG) werden hiermit zu dem am

**Donnerstag, den 06. Februar 2020 um 17:00 Uhr in der
Dorfgemeinschaftshaus in Anderbeck,
Julius-Lübke-Str. 32, 38838 Huy OT Anderbeck**

stattfindenden Anhörungstermin geladen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Boden-
ordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 59
(2) FlurbG nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.**

Hinweise zum Anhörungstermin:

- **Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungs-
plan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hin-
blick auf § 59 (2) FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.

- Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr.2 FlurbG als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58(2) FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42(3) und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten vorab einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt.

Im Auftrag

gez. Weber

Bernd Weber

Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alff-mittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich

195. Bekanntmachung der Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Helmstedt (einschl. Artothek)

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Helmstedt ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt. Sie stellt Bücher und andere Medien (Zeitschriften, Tonträger) bereit und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet.

§ 2

Anmeldung

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Pass mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbücherei.

Personen unter 16 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet. Der gültige Personalausweis bzw. Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Benutzerin/der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3

Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbücherei mitzuführen und auf Verlangen dem Büchereipersonal vorzulegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Entleiht eine nicht berechtigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich von Beschädigungen an den Medien, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen, ausgenommen sind Präsenzbestände.

Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt, kann allerdings bei Vorliegen eines sachlichen Grundes begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt:

Bücher, Kassetten, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Musik-CD's, CD-Rom's, DVD's	1 Woche (begrenzt auf 3 Medien pro Leseausweis)

Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorbestellt oder sonst von der Bücherei benötigt werden.

Telefonische Verlängerungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Wird ein Medium nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist zurückgegeben, so wird eine gesonderte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 8 erhoben. Gesonderte Benutzungsgebühren entstehen auch, wenn ein Verlust nicht rechtzeitig bis zum Ende der Leihfrist angezeigt wird bzw. die beschädigten Medien nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind bei der Rückgabe der Medien bzw. bei Verlustanzeige fällig. Die gesonderten Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.

Darüber hinaus kann die Ausgabe weiterer Medien an den Benutzer eingestellt werden, bis das betreffende Medium zurückgegeben und die Gebühr entrichtet worden ist.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer hat eine Reservierungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fernleihe

Bücher und andere Medien für Schule, Beruf und Weiterbildung, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr beschafft werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderen Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher und anderen Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
2. Die Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher und andere Medien an Dritte weiterzugeben.
4. Beschädigungen oder Verlust von Büchern und anderen Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Sorgeberechtigte schadenersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbücherei entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in bar zu ersetzen oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums ist zu tragen. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Zusätzlich sind anfallende Kosten für die Wiedereinarbeitung vom Benutzer zu erstatten.

Für Schäden, die durch die Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät der Benutzerin/des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 7

Hausordnung

In den Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass niemand gestört wird.

Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei gefunden werden, findet die DA für die Behandlung von Fundsachen in städtischen Einrichtungen vom 05.04.1989 Anwendung.

Benutzerinnen/Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren sind in der „Verwaltungskostensatzung der Stadt Helmstedt“ festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebühren nach dieser Satzung können durch Leistungsbescheid festgesetzt und im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Gewerbeausübung

Jegliche Gewerbeausübung ist in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für das Verteilen von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen.

Über Ausnahmen (z.B. Autorenlesungen und anschl. Bücherverkauf) entscheidet der Bürgermeister.

§ 10

Internetbenutzung

Der kostenpflichtige Internet-Zugang darf nur nach Anerkennung der „Benutzungsordnung“ genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten (unter Vorlage des Personalausweises) notwendig. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt! Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht aufgerufen werden. Für im nach hinein festgestellte Zuwiderhandlungen sind die entstandenen Kosten durch den Benutzer – bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter – zu tragen. Die Stadtbücherei ist für den Inhalt abgerufener Daten nicht verantwortlich. Änderungen und Manipulationen an den Computern ist untersagt. Der Internet-Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des angebotenen Dienstes entstehen.

Dateien aus dem Internet dürfen nicht kopiert werden. Es ist auch untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Stadtbücherei zu verwenden!

Bestellungen dürfen nicht getätigt werden.

Bei Missachtung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- oder Büchereibenutzung vor.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde je Benutzer und Tag beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine weiteren Interessenten warten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anleitung der Internetbenutzung durch das Personal der Stadtbücherei.

§ 11

Artothek

Die in den Räumen der Stadtbücherei befindliche Artothek ist eine Einrichtung, die dem interessierten Besucher helfen soll, Zugang zur Gegenwartskunst zu finden. Durch das Entleihen von Bildern soll sich jeder mit den Techniken und Ausdrucksformen moderner Malerei bzw. Kunst vertraut machen können.

Ein bebildeter Katalog gibt Auskunft über den Bestand an Kunstwerke und Künstler.

Jeder ab 18 Jahren kann Bilder für jeweils acht Wochen entleihen. Näheres regelt der Leihvertrag. Für die Entleihung ist grundsätzlich der Personalausweis vorzulegen und eine Gebühr zu entrichten.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Transport der Bilder fachgerecht erfolgt. Er ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Entleihung von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern. Kosten für Transport und Verpackung trägt der Entleiher.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Feuchtigkeit, zu starker Wärme und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verleihers.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die der Leihgabe während der Dauer der Entleihung zugefügt werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden erst nach Rückgabe in Erscheinung treten.

Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Bilder, Passepartouts oder Rahmen hat der Entleiher - auch bei Nichtverschulden - Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen. Von den Schadensfällen jeglicher Art, die sich während der Ausleihe zeigen, ist der Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2019

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Gebühren

Jahresgebühr Erwachsene	20,00 €
Jahresgebühr Kinder unter 16 J., Schüler und Studenten	5,00 €
Gebühren für die Ersatzausstellung von Leseausweisen	2,00 €
zusätzliche Benutzungsgebühr nach Ablauf der Ausleihfrist pro Medium je angefangene Woche	1,00 €
Reservierungsgebühr	0,50 €
Gebühren für auswärtigen Leihverkehr (pro erfolgreiche Fernleihe)	3,00 €
Internetbenutzung 15 Minuten frei, danach je angefangene 15 Minuten	1,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust bzw. Beschädigung von Medien (pro Medium)	4,00 €
Verlustgebühr für CD-/Kassettenhüllen	von 1,00 € bis 5,00 €
Verlustgebühr Kassettenbild	0,50 €
Bilderausleihe für acht Wochen	5,00 €

196. **Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 11.12.2019, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 15. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.09.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
- 8.1 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 17.11.2019;
hier: Ergänzung des § 20 Abs. 1 der GO
9. Auftragsaufgaben der Vertretung für das Rechnungsprüfungsamt
Berichtersteller: Herr Albrecht
10. Erhöhung der Förderbeträge sowie Änderung der Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt (D 5.5)
Berichterstellerin: Frau Dittmar
11. Berufung von Frau Birgit Diekmann als stellvertretendes stimmberichtigtes Mitglied sowie von Frau Sandra Schüler als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss
Berichterstellerin: Frau Engelke
12. Feststellung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit des Ersten Kreisrates Wolfgang Herzog
Berichtersteller: Herr Broistedt
13. Ernennung des Abschnittleiters Nord und 1. stellvertretenden Kreisbrandmeisters sowie Ernennung des Abschnittleiters Süd und 2. stellvertretenden Kreisbrandmeisters unter jeweiliger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis des derzeitigen Abschnittleiters Süd und 2. stellvertretenden Kreisbrandmeisters
Berichtersteller: Herr Fricke

14. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Verwaltungsgericht Braunschweig für die Wahlperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025
Berichterstatter: Herr Rosilius
15. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2020
Berichterstatter: Herr Waterkamp
16. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“ in der Samtgemeinde Brome (Landkreis Gifhorn) und in der Samtgemeinde Velpke (Landkreis Helmstedt) - Sicherung Natura 2000 – Gebiet
Berichterstatterin: Frau Michel
17. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2019
Berichterstatter: Herr Dinter
18. Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 an die KVG Braunschweig
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i. S. v. Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die KVG Braunschweig
Berichterstatter: Herr Weihe
19. Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 an die KVG Braunschweig
hier: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) gemäß der EU-VO 1370/2007 zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden an die KVG Braunschweig
Berichterstatter: Herr Weber
20. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von 4.200.000,00 € sowie 4.000.000,00 € vom Kreditmarkt
Berichterstatterin: Frau Wiesenborn
21. Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen für die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Wahrnehmung der Aufgabe „Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen“
Berichterstatterin: Frau Meyerhof
22. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM - für das Haushaltsjahr 2020, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023
Berichterstatterin: Frau Heister-Neumann
23. Änderung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)
Berichterstatterin: Frau Liebermann

24. Wahl der Vertretung des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
hier: paläon GmbH
Berichterstatter: Herr Reinhold
25. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE) ab 2020
Berichterstatter: Herr Meier
26. Satzung des Jugendamtes
Berichterstatterin: Frau Rybotycky
27. Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.01.2019 (vgl. Drs.-Nr.: 104/2018)
hier: Neufassung der Satzung
Berichterstatter: Herr Schulze
28. Fortführung des Projektes Gesundheitsregion Landkreis Helmstedt
Berichterstatter: Herr Schünemann
29. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, mittelfristiges Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023, Haushaltssicherungskonzept 2020
Berichterstatterin: Frau Jäger

Schriftlich vorliegende Änderungsanträge gem. § 10 der Geschäftsordnung:

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 06.11.2019;
hier: Haushalt des Landkreises Helmstedt 2020

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 14.11.2019;
hier: Haushalt 2020, Sportförderung

Antrag der FDP/UWG/ZIEL – Kreistagsgruppe vom 25.11.2019;
hier: Haushalt 2020: Personal- und Sachkosten

30. Einwohnerfragestunde
31. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 29.11.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 48 vom 04.12.2019

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck